



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0111-22-12
= RSS-E 39/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.10.2022

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick KommR Wolfgang Wachschütz Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennummer *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Als Versicherungsort gilt laut Police „*(anonymisiert)*“. Vereinbart sind die ABHD 2019, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 2. Pkt. 4: Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl und Beraubung

Soweit nicht ausgeschlossen und entsprechend auf der Police angeführt, gilt: (...)

4.1. EINBRUCHDIEBSTAHL IN DIE VERSICHERUNGSRÄUMLICHKEITEN liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

4.1.1. durch EINDRÜCKEN oder AUFBRECHEN von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

(...)

Artikel 3: Örtliche Geltung der Versicherung

Der Wohnungsinhalt ist in den auf der Polizze bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.

(...)

3. In Ein- und Zweifamilienhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

3.1. Sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzten Räume des Wohngebäudes einschließlich Anbauten.

(...)

Artikel 4 Pkt. 1: Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind

1.1. Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;

1.2. Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren;

1.3. sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.

(...)

5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS. Ihre Verletzung führt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.“

Versichert ist laut Polizze das Einfamilienhaus mit einer verbauten Fläche von 163 m² im Erdgeschoss, 163 m² im Obergeschoss sowie 40 m² Nebengebäude.

Laut Gutachten der von der Antragsgegnerin beauftragten (*anonymisiert*) drangen am 15. September 2021 unbekannte Täter gewaltsam über die verschlossene Verbindungstür vom Wintergarten zum Wohnzimmer in die „Versicherungsräumlichkeiten“ (*anonymisiert*) ein. Die Verbindungstür war ursprünglich die Außentür des Wohnobjekts. Zum Einbruchszeitraum war die Außentür des Wintergartens nicht versperret. Die Täter konnten daher ohne Gewalteinwirkung durch den Wintergarten vordringen und von dort aus die verschlossene Verbindungstür aufzwingen. Dabei wurden der Türrahmen sowie die Flügel beschädigt. Aus der Wohnung wurden diverse Gegenstände sowie Bargeld entwendet.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung des Schadens aus der Haushaltsversicherung unter Berufung auf dieses Gutachten ab und verwies in diesem Zusammenhang auf die Obliegenheitsverletzung gemäß Artikel 4.1. ABHD 2019, weil die Wintergartentür unversperret war.

Der Antragsteller entgegnete, dass der Sachverhalt zweifelsfrei einen Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2.4. ABHD darstelle.

Dies bestritt die Antragsgegnerin nicht, sondern verwies abermals auf die Obliegenheitsverletzung. Die „Außenhaut“ der Versicherungsräumlichkeit beginne bereits mit dem Wintergarten.

Der Antragsteller erwiderte, dass es sich bei der Verbindungstür von Wintergarten zum Wohnbereich um die „Außenhaut-Tür“ handle, welche zweifelsfrei mit Gewalt aufgebrochen worden sei.

Die Antragsgegnerin hielt an ihrer Deckungsablehnung mit der Begründung fest, dass ein Wintergarten einen erweiterten Wohnraum darstelle.

Daraufhin brachte der Antragsteller den Schlichtungsantrag ein.

Die Antragsgegnerin nahm am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher ist gemäß Punkt 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RS0050063 [T71]; RS0112256 [T10]; RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen; dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901 [insbesondere T5, T7, T87]). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RS0050063 [T3]).

Art 3.3.1. ABHD zählt unmissverständlich auch Anbauten zu den versicherten Räumlichkeiten. Einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer muss daher klar sein, dass auch ein an ein Ein- oder Zweifamilienhaus - wenn auch nachträglich - angebauter Wintergarten als Versicherungsräumlichkeit gilt. Ebenso eindeutig ergibt sich im Zusammenhang mit Art 4.1.1. ABHD, dass die Eingangstür des angebauten Wintergartens zu verschließen ist, wenn das versicherte Objekt, wenn auch nur kurz, von allen Personen verlassen wird.

Nach dem zur Beurteilung vorliegenden Sachverhalt und der maßgeblichen Bedingungs-lage kann daher die Rechtsansicht des Antragstellers, dass diese Obliegenheit zwar für die Verbindungstür zwischen dem Wintergarten und dem Altbestand des Hauses, die die „Außenhaut-Tür“ sei, gelte, nicht aber für die vom Freien in den Wintergarten führenden Tür, nicht geteilt werden.

Es liegt deshalb die Verletzung einer Obliegenheit vor, zu der § 6 Abs 2 VersVG bestimmt:

„Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.“

Nach ständiger Rechtsprechung muss der Versicherer die objektive Verletzung der Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer, der Versicherungsnehmer mangelndes Verschulden sowie die mangelnde Kausalität beweisen (RS0043728).

Der Antragsteller hat weder behauptet, dass oder weshalb ihm kein Verschulden daran trifft, dass die Eingangstür zum Wintergarten unversperrt geblieben ist, noch dass dieser Umstand nichts am Einbruchdiebstahl geändert hätte.

An den Kausalitätsgegenbeweis sind strenge Anforderungen zu stellen (RS0081343 [T3]); es ist nicht etwa nur die Unwahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs darzutun (RS0079993). Für die mangelnde Kausalität bedarf es des Beweises, dass der Versicherungsfall auch ohne die Verletzung der Obliegenheit mit Sicherheit eingetreten wäre, dass also der Eintritt und der Umfang des Versicherungsfalles nicht auf der erhöhten Gefahrenlage beruhen, die typischerweise durch die Obliegenheitsverletzung entsteht (7 Ob 240/18x mwN).

Allein dadurch, dass die oder der Einbrecher erst die zwischen dem Wintergarten und dem Wohnzimmer aufbrechen mussten, ist nicht erwiesen, dass der Einbruch nicht auf der durch die unversperrte Außentür des Wintergartens erhöhten Gefahrenlage beruhte, die typisch für die Obliegenheitsverletzung ist. Der ungehinderte Zutritt zum angebauten Wintergarten ermöglichte es den Tätern oder dem Täter, sich ungestört und mit weit geringerem Risiko vor Entdeckung an der im Inneren befindlichen Tür zum Wohnhaus zu schaffen zu machen (vgl 7 Ob 47/22w). Dass es etwa aufgrund der örtlichen und räumlichen Situation keinerlei Unterschied gemacht hätte, ob die oder der Täter zuerst die Außentür zum Wintergarten aufbrechen hätten müssen und auch dann, wenn diese Tür versperrt gewesen wäre, genauso ins Wohnhaus eingebrochen wären, hat der Antragsteller nicht einmal vorgebracht.

Für solche Umstände wäre der Antragsteller aber behauptungs- und beweispflichtig.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 3. Oktober 2022